

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

191 (16.7.1914) 2. Blatt

Thoma und Nidel.

Die Kunstballe zu Basel stellte während dieses Sommers unter anderem zwei größere Kollektionen aus, die auch unser aller Interesse erwecken mußten und die Anlaß zu folgenden Zeilen boten. Hans Thoma wurde der große Haupttraum des Ausstellungsgebäudes überlassen, und er füllte ihn mit nahezu hundert Werken aus allen Schaffensperioden, sodann stellte gleichzeitig der Karlsruher Graphiker Arthur Nidel in einem geräumigen Saale eine vielseitige Auswahl seiner Radierungen, Lithographien und Silberstiftzeichnungen aus. Man hatte gerade in den letzten Jahren (Karlsruhe 1909, Baden-Baden 1913 usw.) auch bei uns verschiedentlich Gelegenheit, durch umfangreiche Sonderausstellungen einen „gedrängten Querschnitt“ durch das reiche Schaffen eines Hans Thoma zu erhalten, und doch ist es wiederum möglich, auf Grund der Zusammenstellung besonders geschickt ausgewählter, jelevoller Arbeiten an dem Schaffen dieses Meisters neue Befenszüge festzustellen; dies besonders, wenn in Privatbesitz verborgene Bilder aus früheren Perioden für einige Zeit wieder an die Öffentlichkeit gelangen.

Für uns Beschauer fällt heute immer mehr der Umstand ins Gewicht, daß wir die Werke aus den ersten Jahrzehnten eines langen Kunstschaffens trotz aller beibehaltener Eigenart des Malers zusammenwachsen sehen mit den Schöpfungen etwa gleichzeitiger Persönlichkeiten, daß demnach naturgemäß eine nach kurzen Zeitabschnitten geschiedene, die jeweiligen Arbeiten innerlich verbindende stilistische Grundlage selbst bei anscheinend diametral gerichteten Individualitäten festgestellt werden kann; damit wird eine solche Kunst von selbst eine historische, und wir sind veranlaßt, von neuen Gesichtspunkten aus an sie heranzutreten und sie historisch zu werten. Die Reibel, Canon — und ohne Unterschied der Grenze — Courbet, Manet der siebziger Jahre stellen heute, verknüpft durch nur wenige Mittelglieder, eine eng geschlossene Kette, zu deren Bindung damals gerade Männer wie Thoma nicht wenig beigetragen haben, dar. Dies wird uns klar, wenn wir etwa das „Bildnis des Fortmeisters Kollmann“, das geradezu noch etwas vom Geschmack Daumiers hat, oder das „Selbstbildnis“ vom Jahre 1873 sehen, das so gut wie die besten Gemälde Canons ist. Verspüren wir nicht Reste Courbetscher Geistes und seiner Strenge gegenüber dem Naturvorbild beim Anblick des „Strands von Sorrent“? Oder wie etwa Manet durch das Auge eines verinnerlichteten Deutschen bisweilen gesehen wird, veranschaulicht beispielsweise das „Mädchen mit Hut im Garten“. Und doch können bei der Art, spezielle Werke in Beziehung zu einzelnen Meistern zu setzen, selbst nur wieder Teilercheinungen aus dem Ganzen in Betracht kommen; denn über allem steht von Anfang an ordnend und konsequent weiterbauend der Geist eines Meisters wie Thoma selbst. Nur so ward die Erweiterung seines Blicks und der Idee ins Kosmische ermöglicht, und nur dadurch zwang männliche Zucht und unerschöpfliche Kraft die veranschaulichenden Mittel, die sich nie Selbstzweck werden, in ihren Bann. Die sieghafte Idee in seiner Kunst ließ ihn die impressionistischen und mit Analysen beschäftigten Jahrzehnte überwinden und sie brachte ihn uns modernem, wieder nach synthetischer vergeistigter Kunst strebenden Menschen, denen vielfach bildlich ausgedrückte Innerlichkeit mehr gilt als äußerliches Innehalten eines abgeleiteten Schönheitskanons, nahe. Wer in manchen Werken Thomas od der äußeren Form den gewollten Ausdruck des Bildgedankens nicht sieht und die Schönheit über dem Gestalteten vernimmt, der muß doch zugeben, daß der Meister so sehr wie je einer die Schönheit in Figur und Landschaft nicht bloß geahnt, sondern auch gesehen und gefaltet hat. Nur ein ganz Großer kann solche Reinheit, Schönheit und Stimmungsfülle vor unserm Auge entstehen lassen wie Thoma in der großen „Flucht nach Ägypten“ — man betrachte das Profil der Madonna! — dem kleinen „Meermann“, dem köstlichen „Sommerabend“ oder den einzigartigen Landschaften „Sonniger Augusttag“, „Blumiges Tal“, „Abend bei Siena“ u. a. m. Eine Vereinigung von Gedicht und Malerei in jedem dieser Werke, die in ihrem künstlerischen Reichtum der Form und Farbe wir in dem Gehalte bis zum heutigen Tage fast ununterbrochen gesteigert worden sind. Alles in allem Äußerungen einer feilsch umfangreichen, selbst tief erlebenden Künstlerpersönlichkeit, die uns immer aufs neu ein gewichtiges Wortlein, erster wie heiterer Natur, zu sagen hat.

Ein anderer, der uns gleichfalls — und dies in verhältnismäßig frühen Jahren schon — viel zu sagen hat, ist Arthur Nidel. Er hat rechtzeitig erkannt, daß Stiff und Nadelnadel für ihn die adäquaten Ausdrucksmittel abgeben, und so ist er uns bis heute als Graphiker von erstaunlicher Produktivität bekannt. Dem Wesen und der Auffassung eines Thoma verwandt schafft er doch Eigenes und Urpersönliches weit ab vom Ewigentum. So stark sein Erleben ist, so geschickt arbeitet er die Einbrüche ins Trauliche, bisweilen Zuständlich-philosophische

um. Das Stück Romantik im Dichter Thoma spinnt er gleichsam weiter und paßt es dem jungen Leben an. Seine erfahrungstiefe Seele, die auf Grund des Erlebten stets nach oben drängt, stampelt gleichsam jedes Blatt und belebt auf jedem Blatte jeden Strich mit dem Geiste eben jener Romantik, die Dilthey „ein wunderbares Schweben zwischen Wirklichkeit und philosophischer Grundbestimmung“ nennt. Und diese Stimmung wird wie ein Text begleitet vom Zauber zartwellender Melodien. Die positiv wirkenden Kräfte in dieser Künstlernatur führen zu dem sonnig-heitern Zustand, von dessen Vorhandensein die lieben Blätter Nidels alle Zeugnis geben. Bei ihm scheint immer Sonntag zu sein, wenn er die Felder und Wälder durchstreift und sie in seiner Phantasie belebt. Die Phantasie, die „göttliche“, läßt ihn nicht im Stich, und darum hat er uns so Vieles und Gutes zu sagen. Nidel ist ein flottes und sicherer Zeichner, der mit Liebe und Andacht die Natur studiert, bevor er sie als das Material für seine Ideen verarbeitet. Die alten Meister Holbein und Baldung Grien vor allem zeigten ihm, welche Feinheiten sich in der Zeichnung erzielen lassen, und ihr Vorbild lenkte ihn auf die Wiederbelebung der Silberstifttechnik, die eine geübte, treffsichere Hand verlangt, hin. Und wenn einer in unsern Tagen, so konnte ihm Thoma, dem er nun einen Zyklus Radierungen „Juraphantasten“ gewidmet hat, gerade in zeichnerischer Hinsicht ein nachahmenswertes Beispiel abgeben. War Nidel in früheren Arbeiten wie in dem „Glück“, der „Frühlingsphantasie“, den „Sonntagskindern“ sowie den Rheinlandschaften in den Mitteln noch breit und in der Auffassung etwas allgemein, so neigt er allmählich immer mehr zu abstrakt-modernen, geschlossenen Idee und vereinfachter Technik. Dies schon in dem erwähnten Zyklus; besonders aber im „Hob“, in „San Francesco, Fiesole“, in dem wunderbaren „Sommer“ und nicht zuletzt in den lebendigen „Erinnerungen an die Basler Fastnacht“. Von entzückender Feinheit sind seine Skopstuden und Aste, teils Silberstiftzeichnungen, teils auch Lithographien, die das reine, absolute Können dieses vielseitigen Graphikers bisweilen noch am besten darlegen.

Oscar Gehrig-Karlsruhe

Die Selbstverwaltung der Schüler.

Die Selbstverwaltung der Schüler hat bereits einen ganz ungewöhnlichen Umfang angenommen. Von besonderem Werte für die Beurteilung dieses Erziehungsfaktors dürften die Ausführungen des Professors Dr. Adolf Hedler aus Hamburg sein, der jüngst im Auftrage der Hamburger Oberschulbehörde eine Studienreise durch Deutschland, Österreich und die Schweiz unternommen hat, die lediglich den Zweck verfolgte, die Einrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Erziehung kennen zu lernen. In dem neuesten Heft der „Mitteilungen der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung“ veröffentlicht Professor Hedler die Beobachtungen seiner Studienreise. Den beachtenswerten Ausführungen entnehmen wir:

Es ist noch nicht lange her, daß es von den Behörden ausdrücklich verboten war, den Schülern irgendwelche disziplinarische Befugnisse ihren Mitschülern gegenüber zu geben. Das ist inzwischen ganz anders geworden; denn irgendeine Art der Selbstverwaltung wurde an fast allen besuchten Anstalten gefunden. Die Entwicklungsreihe beginnt mit einer Schülerbeamtenschaft im Sinne des aufgeklärten Despotismus, wobei der Lehrer den absoluten Monarchen darstellt und endet mit dem konstitutionellen Schulstaat und einem Schülergericht, welches den Lehrer auf dem disziplinarischen Gebiete völlig ausschaltet. Ich habe da zehn verschiedene Entwicklungsstufen feststellen können. Am weitesten durchgeführt ist die Selbstverwaltung in den Oberklassen einiger neunstufiger Anstalten. Aber ich habe auch höhere Schulen gefunden, in denen selbst die Vorschüler schon ihre Beamten wählen, sowie Mittel- und Volksschulen, die ähnliche Einrichtungen haben. Ich habe nun wiederholt selbst Schüler gefragt, wie sie über die Sache dächten. Da ist mir immer wieder von den Jungen gesagt worden, daß sie sich weit lieber von ihren Mitschülern bestrafen lassen, als vom Lehrer. Sie nahmen sogar harte Strafen hin, wenn es nur nicht angezeigt wurde. Sie betonten, daß sie die Fehler und Unarten ihrer Kameraden doch besser kennen, als die Lehrer, und daß ihre Anordnungen und Strafen daher viel „gerechter“ wären.

Die grundsätzlichen Urteile der Lehrer über die Selbstverwaltung waren einstimmig günstig. Allerdings gingen sie über die Ausdehnung dieser Selbstständigkeit weit auseinander. Die große Mehrheit der befragten Schulleiter und Lehrer sprach sich für eine Wahl der Klassenbeamten usw. durch die Schüler aus, weil diese die Befähigung ihrer Kameraden zu diesen Ämtern besser beurteilen könnten als die Lehrer. Andere betonten, daß man durch die Selbstverwaltung gerade die besseren Elemente der Schülerschaft zu Verbündeten der Lehrer mache und dadurch am besten die sogenannte doppelte Schülermoral bekämpfe. Manche süddeutschen Lehrer

hoben hervor, daß die Selbstverwaltung bei ihnen besonders angebracht wäre, weil der Süddeutsche eine mehr demokratische Veranlagung hätte als der Norddeutsche. Von anderer Seite wurde indessen wieder betont, daß gerade der ernstere Norddeutsche, besonders der an stramme militärische Zucht gewöhnte Altpreuße, eine größere Reife für die Selbstverwaltung mitbringe. Jedenfalls konnte auch hier wieder festgestellt werden, daß persönliche, örtliche, soziale, ja selbst konfessionelle Momente von großer Bedeutung sind. Nach einstimmigem Urteil der Lehrer, fassen die Jungen die Sache durchaus nicht als eine Vereins-, Parlaments- und Gerichtsspielerei auf; sondern ein hoher sittlicher Ernst ist nicht zu verkennen. Wer durch das Vertrauen seiner Mitschüler ein Amt erhalten hat, sucht in den meisten Fällen durch sein ganzes Auftreten und mit voller Absicht dieses Vertrauen zu rechtfertigen, mehr, als wenn er durch den Nachspruch des Lehrers dazu berufen ist. Notorisch träge und zu Störungen neigende Schüler nehmen sich zusammen, weil das sittliche Gefühl der Verantwortlichkeit in ihnen die Oberhand bekommt. Auf meinen Einwurf, daß durch derartige Verwaltungsgeschäfte doch manche Zeit dem Unterricht entzogen würde, entgegnete man mir: das würde fast alles in den Pausen abgemacht.“

Praktische Rechtspflege.

R.V. Verabsetzung einer Vertragsstrafe beim Wettbewerbsverbot (Konkurrenzkauf). Ein Fabrikarbeiter hatte sich gegen eine Strafe in Höhe eines halben Jahresgehalts verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach seinem Austritt in kein Konkurrenzgeschäft an dem Orte einzutreten. Trotzdem hatte er alsbald nach seinem Austritt eine Stellung bei einer Konkurrenzfirma angenommen. Sein früherer Dienstherr erhob Klage auf Zahlung der Vertragsstrafe, hatte jedoch nur insofern damit Erfolg, als ihm nur die Hälfte des Betrages zugesprochen wurde. In den Gründen des Urteils befinden sich folgende sehr bemerkenswerte Ausführungen:

Der bekannte Rechtslehrer Dernburg sieht jedes Wettbewerbsverbot bei einem gewerblichen Arbeiter als nichtig auf Grund des §§ 134, 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, weil das Gesetz jede Erschwerung des Fortkommens eines solchen Arbeiters als unfittlich erachte. Diese Ansicht verdient Berücksichtigung, da das Handelsgesetzbuch in den §§ 174, 175 und 176 für die Handlungsgehilfen- und Lehrlinge, und die Gewerbeordnung in § 133 f für die Aufsichtführenden Betriebsbeamten besondere Bestimmungen getroffen hat, während für die gewerblichen Arbeiter jede Bestimmung fehlt. Dazu steht die Gesetzgebung der Beschränkungen der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung nicht günstig gegenüber. Trotzdem hat sich das Gericht der Ansicht Dernburgs nicht anschließen können. Die Frage, ob ein Wettbewerbsverbot rechtmäßig ist oder nicht, muß in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden. Es ist davon auszugehen, daß das Verbot dann als unverbündlich zu betrachten ist, wenn es weder durch das berechnete Interesse des Arbeitgebers erheischt wird noch mit der unveräußerlichen persönlichen Freiheit des Arbeitnehmers vereinbart ist, sich vielmehr als eine gegen die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beschränkung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung oder doch eine über das zulässige Maß hinausgehende Beschränkung dieser letzteren darstellt. Ist sie dagegen durch ein anerkennendes Interesse des Arbeitgebers veranlaßt und in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand beschränkt, dann kann gegen ihre Rechtsgültigkeit nichts eingewendet werden.

Im vorliegenden Falle war von einem früheren Angestellten des Fabrikbesizers an demselben Orte ein Konkurrenzgeschäft gegründet worden, das nicht ohne Grund im Verdachte stand, daß es versuche, die Arbeiter abspenstig zu machen. Der Fabrikbesitzer hatte deshalb ein begründetes und berechtigtes Interesse daran, mit seinen Arbeitern Wettbewerbsverbote zu vereinbaren. Andererseits beschränkte sich das Verbot auf den Ort, auf ein Jahr nach dem Austritt und auf Geschäfte derselben Art, der Arbeiter war also in seiner Freiheit und wirtschaftlichen Selbstbetätigung nur in verhältnismäßig geringem Grade beschränkt. Die Abrede war also rechtmäßig, die Hälfte des Jahresgehalts erschien jedoch in Anbetracht der Umstände zu hoch, ein Viertel war angemessen.

R.V. Abzug der Versicherungsbeiträge von dem Lohn des Dienstmädchens. Ein Dienstmädchen hatte mit ihrem Dienstherrn vereinbart, daß ihr von ihrem Verloren Keinerlei Abzug gemacht werden dürfe, falls sie bis zum 1. Mai weder selbst kündige noch der Herrschaft einen Grund zu ihrer sofortigen Entlassung gebe; andernfalls solle ihr Beitragsteil für die gesamte Zeit ihres Dienstverhältnisses bei der letzten Lohnzahlung in Abzug gebracht werden. Am 20. April wurde sie ohne Kündigung entlassen, weil sie wiederholt ungesorsam gewesen und nachts ausgegangen war. Der Dienstherr zog ihr die Hälfte der Krankentassenbeiträge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 20. April ab. Sie verlangte Nachzahlung der Beiträge für Januar und Februar, weil in § 395 der Reichsversicherungsordnung bestimmt sei, daß Abzüge, die für eine Lohnzeit unterblieben, nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden dürften, und weil nach § 139 es unterlagt sei, durch Vereinbarung oder Arbeitsordnung die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen, und Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderstünden, nichtig seien. Die Klage des Dienstmädchens ist vom Versicherungsamt Kiel abgewiesen worden. Durch das Abkommen ist allerdings der § 395 insofern zu Ungunsten des Mädchens abgeändert, als die Abzüge auch über zwei Lohnzeiten hinaus nachgeholt werden konnten. Das Mädchen konnte den Abzug jedoch dadurch vermeiden, daß sie bis zum 1. Mai weder selbst kündigte noch der Herrschaft Grund zu ihrer Entlassung gab. Wenn aber auch von ihr aus das Dienstverhältnis vor dem 1. Mai beendet wurde, so stand sie infolge des Abkommens nicht schlechter, als das Gesetz es vorschreibt, denn nach dem Gesetz hatte sie die Hälfte der Beiträge zu entrichten; der Unterschied bestand nur darin, daß ihr jetzt der Abzug auf einmal gemacht wurde. blieb sie bis zum 1. Mai in Dienst, so hätte sie ihren ganzen Beitragsteil. Hiernach war das Abkommen nicht ungünstig für sie und der § 139 der Reichsversicherungsordnung nicht abwendbar.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Achern. 2.670
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 278: Erichsen,
Erich, Redakteur zu Achern,
und Lydia geb. Reger. Ver-
trag vom 7. Juli 1914. Gü-
tertrennung.
Achern, den 8. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Baden. 2.610
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II.
Seite 369 — Wichmann,
Franz August, Photograph in
Baden, und Auguste geborene
Obriet — Vertrag vom 21.
August 1907. Gütertrennung.
S. 370: Kunzler, Karl,
Kassabücher in Baden, und
Genesja geb. Meiser. Vertrag
vom 29. April 1914. Güter-
trennung.
Baden, 8. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Durlach. 2.685
Güterrechtsregister-Eintrag:
Zu Amann, Rudolf, Regie-
rungsbaumeister in Durlach,
und Ilse Schärer wurde ein-
getragen: Durch Vertrag vom
30. Juni 1914 ist Erungens-
chaftsgemeinschaft verein-
bart. Das eingebrachte Gut
der Frau und alles Vermögen,
was ihr später durch Erbschaft
oder Schenkung zufällt, ist
zum Vorbehaltsgut erklärt.
Amtsgericht Durlach.

Heidelberg. 2.686
Güterrechtsregister-Eintrag
Band VI Seite 38: Beh,
Friedrich Wilhelm, Kandidat
in Heidelberg, und Agnes geb.
Schlereth. Vertrag vom 30.
Juni 1914. Erungenschafts-
gemeinschaft. Das in § 3 des
Vertrags beschriebene Ein-

bringen der Frau ist als de-
ren Vorbehaltsgut erklärt.
Heidelberg, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. 2.682
In das Güterrechtsregister
wurde zu Band VIII einge-
tragen:
Seite 498: Karle, Otto, Me-
chaniker, Karlsruhe, u. Julie
geb. Bauer. Vertrag vom 2.
Juli 1914. Erungenschafts-
gemeinschaft mit Vorbehalt-
gut der Frau.
Seite 499: Fuchs, Otto,
Bäcker, Karlsruhe, und Marie
geb. Zimmermann. Vertrag
vom 4. Juli 1914. Erungens-
chaftsgemeinschaft mit Vor-
behaltsgut der Frau.
Karlsruhe, 10. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht B. 2.

Karlsruhe. 2.672
In das Güterrechtsregister
wurde zu Band VIII Seite
500 eingetragen: Fris, Otto,
Friseur, Karlsruhe, u. Silda
geb. Knecht. Vertrag vom 8.
Juli 1914. Gütertrennung.
Karlsruhe, 14. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht B. 2.

Konstanz. 2.687
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II S. 202: Strebl,
Joseph, Kaufmann in Kon-
stanz, und Anna geb. Holz.
Vertrag vom 3. Juli 1914.
Gütertrennung.
Konstanz, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Lahr. 2.650
Zu Band II des Güter-
rechtsregisters wurde einge-
tragen:
S. 467: Fris Reiter, Fa-
brilant hier, und dessen Ehe-

frau Mathilde geb. Krefzger.
Ehevertrag vom 30. Mai
1914. Aufhebung des seithe-
rigen Güterrechts. Erungens-
chaftsgemeinschaft. Vorbe-
haltsgut der Frau ist das im
Ehevertrag und in der Bei-
lage des Güterrechtsregisters
beschriebene und ferner das-
jenige Vermögen, welches sie
von Todes wegen oder mit
Rückzicht auf ein künftiges
Erbrecht durch Schenkung od.
als Ausstattung erwirbt.

S. 468: Friedrich Siefert
IV., Briefträger in Dinglin-
gen, und Marie Siefert.
Ehevertrag vom 12. Juni
1914. Erungenschaftsgemein-
schaft. Vorbehaltsgut d. Frau
ist das in § 2 des Ehevertrags
und in der Beilage des Gü-
terrechtsregisters beschriebene
und ferner dasjenige Vermö-
gen, welches sie durch Erb-
schaft, Schenkung, Übergabe
oder als Pflichtteil erwirbt.
S. 469: Adolf Fant, Tape-
zier und Dekorateur hier, u.
Anna Marie Wieber.
Ehevertrag vom 15. Juni
1914. Erungenschaftsgemein-
schaft. Vorbehaltsgut d. Frau
ist das in § 2 des Ehevertrags
und in der Beilage des Gü-
terrechtsregisters beschriebene
und ferner dasjenige Vermö-
gen, welches sie durch Erb-
schaft, Schenkung, Übergabe
oder als Pflichtteil erwirbt.
S. 470: Robert Jost, Rei-
sender in Reichenbach, und
desen Ehefrau Karoline geb.
Seb.
Ehevertrag vom 20. Juni
1914. Aufhebung des seithe-
rigen Güterrechts. Erungens-
chaftsgemeinschaft. Vorbe-

haltsgut der Frau ist das in
§ 2 des Ehevertrags und in
der Beilage des Güterrechts-
registers beschriebene und fer-
ner dasjenige Vermögen, wel-
ches sie durch Erbschaft, Schen-
kung, Übergabe oder als
Pflichtteil erwirbt.
S. 471: Emil Aberle, Tape-
ziermeister in Lahr, u. Frida
Hud.
Ehevertrag vom 17. Juni
1914. Erungenschaftsgemein-
schaft. Vorbehaltsgut d. Frau
ist das in § 3 des Ehevertrags
und in der Beilage des Gü-
terrechtsregisters beschriebene
und ferner dasjenige Vermö-
gen, welches sie von Todes
wegen oder mit Rückzicht auf
ein künftiges Erbrecht durch
Schenkung oder als Ausstat-
tung erwirbt.
Lahr, den 4. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. 2.651
Zum Güterrechtsregister
wurde heute eingetragen:
1. Band XI Seite 145 Nr.
2: Jakob Weber, Bäcker, und
Wilhelmine geb. Wirtl in
Mannheim-Heidenheim. Ver-
trag vom 6. Juni 1914. Gü-
tertrennung.
2. Band XIII Seite 10:
Leonhard Reichenbach, Ober-
postkassierer, und Anna Ka-
tharina geb. Martin in
Mannheim. Der Mann hat
das der Frau gemäß § 1367
BGB. zustehende Recht, in-
nerhalb ihres häuslichen Wir-
kungskreises die Geschäfte des
Mannes für ihn zu besorgen
und ihn zu vertreten, ausge-
schlossen.
3. Band XIII Seite 11:

Eugen Oppenheimer, Kauf-
mann, und Johanna geb.
Dresch in Mannheim-Sand-
hofen. Vertrag vom 24. Juni
1914. Erungenschaftsgemein-
schaft. Vorbehaltsgut d. Frau
ist das im Vertrage näher
bezeichnete Vermögen.
4. Band XIII Seite 12:
Heinrich Kürschner, Kauf-
mann, und Elfriede geb.
Deusch in Mannheim. Ver-
trag vom 29. Juni 1914. Gü-
tertrennung.
5. Band XIII Seite 13:
Friedrich Jakob Sutter,
Kaufmann, und Pauline geb.
Doll in Mannheim. Vertrag
vom 30. Juni 1914. Güter-
trennung.
6. Band XIII Seite 14:
Johann Ritter, Schuhmacher,
und Marie geb. Witt, ver-
witwet gebliebene Witt in
Mannheim. Vertrag vom 1.
Juli 1914. Gütertrennung.
Mannheim, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Offenburg. 2.611
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 412: Maier,
Karl Edmund, Eisenbahn-
offizier in Appenweier, und
Anna Theresia geb. Kupferer.
Vertrag vom 17. Juni 1914.
Erungenschaftsgemeinschaft
rückwirkend auf den Tag des
Ehechlusses, d. i. 16. Sep-
tember 1912 mit Vorbehalt-
gut der Frau.
Offenburg, 6. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht.

Schwezingen. 2.652
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II:
1. Seite 207: Brigner,

Karl Friedrich, Ländler in
Schwezingen, und Anna geb.
Abt. Vertrag vom 17. Juni
1914. Gütertrennung.

2. Seite 208: Billhauer,
Friedrich, Fabrikarbeiter in
Neulohheim, und Marie geb.
Wein. Vertrag vom 1. Juli
1914. Erungenschaftsgemein-
schaft.

3. Seite 209: Simon, Wil-
helm Friedrich Ludwig,
Schlosser in Neulohheim, und
Anna Rosina geb. Durlach.
Vertrag vom 8. Juli 1914.
Gütertrennung.

4. Seite 210: Zimmer-
mann, Wilhelm, Maurer in
Schwezingen, und Adolfinie
geb. Weigner (verwitwete
Delling). Vertrag vom 24.
Juni 1914. Gütertrennung.
Schwezingen, 10. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Weinheim. 2.688
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 374: Freuden-
berg, Hans Werner Paul,
Diplomingenieur in Wein-
heim, und Ida Maria Karo-
lina Amalie geb. Freuden-
berg. Vertrag vom 19. Juni
1914. Erungenschaftsgemein-
schaft.

Weinheim, 11. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Wiesloch. 2.631
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 339: von Reit-
ten, Karl, Kaufmann in
Walzfeld, und Karola geb.
Hammer. Vertrag vom 3.
Juli 1914. Gütertrennung
nach §§ 1426 ff. BGB.

Wiesloch, 8. Juli 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
2.662.2 Mannheim. Der
Crisrichter Georg Landstittel
in Mannheim hat als Nach-
schlichter über den Nach-
schlaf der am 29. August 1913 in
Mannheim verstorbenen Wir-
tin Paul Nieber Witwe Ja-
geb. Höhrenbach in Mann-
heim, B. 5, 10 das Aufgebots-
verfahren zum Zwecke der
Ausschließung von Nachsch-
läubigern beantragt. Die
Nachschläubiger werden da-
her aufgefordert, ihre Forde-
rungen gegen den Nachsch-
laf der Verstorbenen spätestens
in dem auf Donnerstag den
5. November 1914, vormittags
11 Uhr, vor dem Gr. Amts-
gericht Mannheim Abt. 3, 9,
2. Stock, Zimmer 112, Saal
B anberaumten Aufgebots-
terminen bei diesem Gericht an-
zumelden. Die Anmeldung
hat die Angabe des Gegen-
standes und des Grundes der
Forderung zu enthalten; ur-
kundliche Beweismittel sind in
Urschrift oder in Abschrift
beizufügen. Die Nachschläub-
iger, welche sich nicht mel-
den, unbeschadet des Rech-
tes, vor den Verbindlichkeiten

aus Pflichtteilsrechten, Ver-
mächtnissen und Auflagen be-
rückichtigt zu werden, von
dem Erben nur insoweit Ver-
friedigung verlangen, als sich
nach Befriedigung der nicht
ausgeschlossenen Gläubiger
noch ein Überschuss ergibt.
Nach haftet ihnen jeder Erbe
nach der Teilung des Nach-
lasses nur für den seinem
Erbeil entsprechenden Teil
der Verbindlichkeit. Für die
Gläubiger aus Pflichtteils-
rechten, Vermächtnissen und
Auflagen sowie für die Gläu-
biger, denen die Erben unbes-
chränkt haften, tritt, wenn
sie sich nicht melden, nur der
Nachschlaf ein, daß jeder
Erbe ihnen nach der Teil-
lung des Nachlasses nur für
den seinem Erbeil entspre-
chenden Teil der Verbindlich-
keit haftet.
Mannheim, 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh.
Amtsgerichts 3. 9

2.640. Schwezingen. In
dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma
Gebrüder Wenz in Ebingen
ist die Schlussverteilung ge-
nehmigt und Termin zur
Abnahme der Schlussrechnung

des Verwalters, z. Erhebung
von Einwendungen gegen das
Schlussverzeichnis der bei der
Verteilung zu berücksichtigen-
den Forderungen bestimmt
auf
Dienstag, 4. August 1914,
vormittags 9 Uhr,
vor dem Amtsgericht hier-
selbst.

Die Gebühren des Kon-
kursverwalters werden auf
180 M. seine Auslagen auf
93.25 M. festgesetzt.

Schwezingen, 8. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh.
Amtsgerichts.

2.624.2 Rehl. Der Gut-
tmacher Georg Wostberger in
Rehl hat beantragt, seinen
am 2. Mai 1859 in Dölsbach
geborenen, zuletzt in Rehl
wohnhaft gewesenen Bruder
Michael Wostberger, welcher
in den 80er Jahren nach
Nordamerika ausgewandert
sei und von dessen Leben seit
dem Jahre 1897 keine Nach-
richten mehr eingegangen sein
sollen, für tot zu erklären.
Der bezeichnete Verschollene
wird aufgefordert, sich späte-
stens in dem auf Freitag den
5. März 1915, vorm. 9 Uhr,

vor dem diesseitigen Gericht
bestimmten Aufgebots-
termin zu melden, widrigenfalls
seine Todeserklärung erfolgen
wird. Zugleich werden alle,
welche Auskunft über Leben
oder Tod des Verschollenen zu
erteilen vermögen, aufgefor-
dert, spätestens im Aufge-
botstermin dem Gericht An-
zeige zu machen.
Rehl, 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amts-
gerichts.

2.640.2 Wiesloch. Der
Landwirt Sebastian Förster
in Walldorf hat beantragt,
den verstorbenen Karl För-
ster, geboren am 20. Dezem-
ber 1844 in Walldorf, zuletzt
wohnhaft daselbst für tot zu
erklären. Der bezeichnete Ver-
schollene wird aufgefordert,
sich spätestens in dem auf
Dienstag, 19. Januar 1915,
vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Ge-
richt anberaumten Aufgebots-
terminen zu melden, widrigen-
falls die Todeserklärung er-
folgen wird. An alle, welche
Auskunft über Leben oder
Tod des Verschollenen zu er-
teilen vermögen, ergeht die
Aufforderung, spätestens im

Aufgebots-termin dem Gericht
Anzeige zu machen.
Wiesloch, 6. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.

2.623.3 Karlsruhe.
Theodor Lehn, geboren am
16. November 1891 in Bruch-
sal, zuletzt wohnhaft in Zeu-
tern, zurzeit an unbekanntem
Orten, wird beschuldigt, daß
er als Beleidiger in der
Absicht, sich dem Eintritte in
den Dienst des stehenden Hee-
res oder der Flotte zu ent-
ziehen, ohne Erlaubnis das
Bundesgebiet verlassen oder
nach erreichte militärpflich-
tigen Alter sich außerhalb des
Bundesgebietes aufgehalten ha-
be, Vergehen gegen § 140
Ziffer 1 RStGB. Lehn wird
auf Mittwoch den 23. Sept.
1914, vormittags 9 Uhr, vor
die 3. Strafkammer des Gr.
Landgerichts Karlsruhe, Ste-
fanienstraße 1a, geladen. Bei
unentschuldigtem Ausbleiben
wird er auf Grund der nach
§ 472 StPO. von dem Zivil-
vorstehenden der Erbschafts-
kommission in Bruchsal über die
der Anlage zugrunde liegen-

den Tatsachen ausgefertigten
Erklärung verurteilt werden.
Karlsruhe, 3. Juli 1914.
Der Gr. Staatsanwalt III.

2.625.3.2 Schwezingen.
Der am 5. April in Roden-
heim geborene, zuletzt im
Staate Buffalo, dann ange-
sichts in Milwaukee Wis. 502
Prairie Str. in America
wohnhaft, ledige Landwirt
Philipp Müller, welcher be-
schuldigt ist, daß er, ohne seit
31. Januar 1913 seinen Ur-
laub verlängern zu lassen,
als Wechmann der Landwehr
ausgewandert ist — Über-
tretung gegen § 380 Abs. 3 Str.-
G. B. — wird auf Anordnung
des Gr. Amtsgerichts hier-
selbst auf

Donnerstag, 10. Sept. 1914,
vormittags 8 1/2 Uhr,
zur Hauptverhandlung vor
das Großh. Schöffengericht
Schwezingen geladen. Bei
unentschuldigtem Ausbleiben
wird derfelbe auf Grund der
nach § 472 StPO. von dem Rgl.
Bezirkskommando Mannheim
ausgefertigten Erklärung ver-
urteilt werden.
Schwezingen, 19. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amts-
gerichts.

Markt- und Lädenpreise für die Woche vom 5. Juli bis 11. Juli 1914.

(Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungs- orte	Durchschnittspreise für inländische Ware							Häufige Preise																								
	Weizen			Gerste		Stroh		Kartoffeln	Mehl			Speck			Butter		Eier		Speise													
	Rotweizen	Winterweizen	Sommerweizen	Wintergerste	Sommergerste	Stroh	Stroh		mit Weizen	mit Roggen	mit Gerste	mit Weizen	mit Roggen	mit Gerste	mit Weizen	mit Roggen	mit Weizen	mit Roggen	mit Weizen	mit Roggen												
	100 Kilogramm							1 Kilogramm																								
Eugen	18.72	16.58	15.58	14.92	18.75	6.50	4.50	5.50	40	34	30	196	192	160	192	190	130	220	220	170	240	220	80	75	19	48	54	60	300	24		
Dillingen	20.00	16.15	16.15	13.00	17.50	5.50	4.85	4.85	44	34	27	190	190	160	200	180	160	240	240	180	260	260	200	240	200	80	70	45	45	60	320	24
Konstanz	18.50	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	190	180	180	260	240	200	240	210	90	70	20	44	56	56	340	22		
Wiesloch	19.50	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	170	200	200	170	240	240	140	280	180	85	70	20	48	48	60	300	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	200	180	300	250	80	70	20	38	44	54	320	22		
Wiesloch	19.20	16.63	16.63	13.00	19.53	6.00	5.55	5.00	44	34	25	190	190	180	200	200	140	180	20													